

Geschäftsordnung des Bayerischen Landesverbandes der Vogelzüchter-, Vogelliebhaber- und Vogelschutzvereine gegr. 1897 - BLV - e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Inhalt

II. Organisation des BLV e.V.

- 1) Gliederung
- 2) Aufgaben und Zuständigkeiten
- 3) Organe und Gremien des BLV
- 3.1 Organe und Gremien gem. Satzung
- 3.2 Arbeits- und Fachgruppen sowie Mitgliedschaften des BLV
- 3.3 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands/Gesamtvorstands
- 3.4 Sitzungen und Beschlussfassungen der Vorstandsgremien
- 3.5 Kostenerstattung und Zuwendungen
- 3.6 Fachgruppen und Preisrichtervereinigungen
- 3.7 Ehrengericht
- 3.8 Revision und Revisoren

III. Mitgliedschaften im BLV

IV. Mitgliederversammlungen des BLV

1. Beschreibung
2. Teilnahmeberechtigung, Stimmrecht
3. Feststellung der Teilnahme und Beschlussfähigkeit
4. Einberufung und Versammlungsleitung
5. Tagesordnung
6. Protokollführung und Veröffentlichung
7. Anträge
- 7.1 Regelfallanträge
- 7.2 Dringlichkeitsanträge
- 7.3 Sonstige Anträge
8. Antragsberatung und -abstimmung
9. Wortmeldungen

V. Wahlen für Ehrenämter des BLV

VI. Beiträge an den BLV

VII. Leistungen des BLV

1. Aufwendungen für Bayer. Meisterschaften
2. Zuteilungen an Vereine und Mitglieder
- 2.1 Förderung des Ausstellungswesens
- 2.2 Weitere Leistungen
- 2.3 Einzelfalleistungen

VIII. Fußbringe

1. Zweck
2. Bestellung und Bezug

IX. Bewertungsschau des BLV

X. Sonstiges

1. Zusammenfassung wichtiger Antrags- und Meldetermine

XI. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Anhänge

I. Inhalt

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Bayerischen Landesverbandes (beschlossen durch die Mitgliederversammlung (Herbsttagung) des BLV am 29.09.1985 in Ansbach und eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg am 24.08.1988 unter Nr. 2227).

Die Geschäftsordnung umfasst wesentliche Punkte der in der Satzung bezeichneten „Einzelaufgaben der Gesamtvorstandsmitglieder (§ 10)“, „Kostenerstattung an Vorstandsmitglieder (§ 10)“, „Einladung zu Vorstandssitzungen (§ 12)“, „Wahlfestlegungen (§ 11)“, „Veranstaltungen und Bewertungsschau sowie Ausstellungsordnung (§ 20)“ sowie „Fußbringe (§ 19)“.

Die Geschäftsordnung beinhaltet somit Zuständigkeiten und regelt die Arbeit der Vorstandschaften. Sie ist die Fortschreibung gefasster Beschlüsse.

II. Organisation des BLV

1. Gliederung

Die Gliederung des BLV als autonomer Vereinsverband i.S. des Vereinsrechts und als Mitglied des DKB (LV 02) ist in § 3 der Satzung geregelt.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgaben und Zuständigkeiten sind insbesondere in den §§ 2, 13, 15 und 21 der Satzung geregelt.

Neben den Maßgaben der Satzung gilt für alle in Ehrenämter der Gremien und Organe des BLV gewählten Mitglieder, insbesondere Vorstands- und Gesamtvorstandsmitglieder, dass alle Tätigkeiten und Aufgabenwahrnehmungen in Übereinstimmung mit Satzung und Geschäftsordnung, auf der Basis und unter Einhaltung gefasster Mehrheitsbeschlüsse, unter Beachtung von gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Mitglieder sowie nach bestem Wissen und Gewissen, einvernehmlich und in angemessener Zeit zum Wohle des BLV und seiner Mitglieder ausgeübt werden.

Scheiden Ehrenamtsmitglieder aus Organen und Gremien des BLV aus, haben sie alle aus der Ausübung des Ehrenamts resultierenden Unterlagen wie auch Sacheigentum des BLV unaufgefordert, in angemessener Zeit und vollständig zu übergeben.

3. Organe und Gremien

3.1 Organe und Gremien gem. Satzung

Diese sind der Vorstand (§ 9), der Gesamtvorstand (§ 10), die Mitgliederversammlung (§ 14), die Fachgruppen und Preisrichtervereinigungen (§ 21), das Ehrengericht (§ 18) und die Kassenrevisoren (gem. Wahl).

3.2 Arbeits- und Fachgruppen sowie Mitgliedschaften des BLV

Bei Bedarf können auf Vorschlag des Vorstands und nach Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Arbeits- und Fachgruppen zeitbefristet oder auf Dauer eingerichtet werden, deren Kompetenz sowie Aufgaben und Zuordnung zu bestehenden Organen/Gremien beschrieben ist.

Derzeit ist eingerichtet die Fachgruppe „Vogel und Naturschutz“. Diese ist der Vorstandszugeordnet und mit einem Gesamtvorstandsmitglied besetzt. Die Aufgaben übernimmt ein Fachgruppenleiter.

Die Hauptaufgaben haben ideellen Charakter. Sie bestehen u.a. in der Grundlagen- und Argumentationsschaffung sowie deren Anwendung zur Abwendung unsachgemäßer Darstellungen, Meinungen und Äußerungen hinsichtlich Vogelzucht einschließlich Arterhaltung und Naturschutz

- a) der praxisbezogenen Aufbereitung von Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen und Normen einschl. Vermittlung der Erkenntnisse
- b) der Beratung über praktische Anwendungen von Vogel- und Naturschutz einschl. deren mediengerechte Darstellung
- c) der Kontaktpflege zu anderen Organisationen und Einrichtungen dieses Fachbereichs und mit Aufgaben dieses Fachbereichs betrauten Stellen und Personen aus Gesellschaft und Politik einschließlich Unterrichtung über Fakten und Tendenzen.

Ab Oktober 1992 ist im BLV für die Jugendbetreuung eine Fachgruppe „Jugendarbeit“ eingerichtet. Diese ist der Vorstandszugeordnet. Der Vorsitz wird durch ein Gesamtvorstandsmitglied ausgeübt. Je nach Notwendigkeit und Arbeitsanfall kann der Fachgruppenvorsitzende bis zu zwei Beiräte aus den Mitgliedsvereinen des BLV befristet oder auf die Dauer der BLV-Vorstandswahlperiode berufen.

Die Hauptaufgaben sind u.a.

- a) Grundlagenmittlung über jugendliche Mitglieder des BLV und der Vereine mit Jugendarbeit
- b) Erarbeitung von Festlegungen und Definitionen zu Jugendarbeit und Jugendlichen z.B. bezogen auf Altersgrenzen
- c) Förderung der Jugendarbeit innerhalb des BLV einschl. Vertretung der Interessen der jugendlichen Züchter
- d) Beratung und Information der Vereine über Jugendarbeit
- e) Durchführung von Veranstaltungen nach Abstimmung und im Benehmen mit dem BLV-Vorstand
- f) Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Vereinen
- g) Kontaktpflege zu anderen Organisationen und Einrichtungen dieses Fachbereichs.

Sich aus dem Tätigkeitsbereich möglicherweise ergebende Auswirkungen auf Ziele und den Zweck des BLV unterliegen in der Entscheidung den zuständigen Organen des BLV.

Auf Beschluss des Gesamtvorstands und nach Mitgliederversammlungsbeschluss kann der BLV bei anderen Organisationen Mitgliedschaften erwerben.

Derzeit ist der BLV Mitglied im „Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V.“.

3.3 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands/Gesamtvorstands

Die in der Satzung festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben sowie sonstige Aufgaben sind im wesentlichen wie folgt zugewiesen:

- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, Vorstand- und sonstigen Sitzungen (1. Vors. im Benehmen mit den Fachbereichszuständigen)

- Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen, Vorstands- und sonstiger Sitzungen (1. Vors.)
- Erledigung fachübergreifender Geschäftsvorgänge, Koordination fachübergreifender Angelegenheiten, Unterrichtung der Organe und Gremien über vorliegende Anträge, Kontakt- und Verbindungsstelle für BLV-Angelegenheiten einschl. Anträge an den DKB oder andere Organisationen (1. Vors.)
- Publizistik (1. Vors. und in Verbindung mit den Fachbereichszuständigen)
- Veranlassung der Eintragungen von Satzungsänderungen aufgrund von Beschlüssen (1. Vors. mit 2. Vorsitzenden)
- Erledigung laufender Geschäftsvorgänge des BLV (2. Vors.)
- Kontaktpflege zu Mitgliedern des BLV (2. Vors. in Verbindung mit 1. Vors.)
- •Vertretung des 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall oder nach Absprache (2. Vors.)
- Führung einer Übersicht über zu erwartende Einnahmen/Ausgaben sowie Kassenführung, Zahlungsabwicklung, Geldbestandsdisposition nach V-Beschluss (Schatzmeister)
- Neumitgliedschaften, Austritt (Schatzmeister und 1. Vors.)
- Kontakt- und Verbindungsstelle in BLV-Kassenangelegenheiten zum DKB einschl. .Abrechnung (Schatzmeister)
- Errechnung der Zuteilungen für Mitglieder und Meisterschaften (1. Vors. Und Schatzmeister)• Beitragsüberwachung (Schatzmeister und Ringwart)
- Abwicklung der Fußringbestellungen einschl. Führung der Fußringkartei (Ringwart)
- Protokollführung zu Mitgliederversammlungen, Vorstands- und sonstigen Sitzungen einschl. Führung eines Beschlussbuches, Verwahrung der Stimmkarten (Schriftführer)
- Mitgliederbestandsverwaltung einschl. Adressenverwaltung (Schriftführer und Schatzmeister)
- laufende Ergänzung und Berichtigung der Geschäftsordnung aufgrund von Beschlüssen (1. Vors. und Schriftführer)
- (Fachgruppenvorsitzender
m Erarbeitung von Vorschlägen für Vorstands- und sonstige Sitzungen sowie Mitgliederversammlungen, Ausführung der in Mitgliederversammlungen und/oder Sitzungen gefassten Beschlüsse (Zuständiger des Fachbereichs)
- Behandlung von Ehrungen, Auszeichnungen, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Einrichtung von Arbeits- und Fachgruppen (Gesamtvorstandschafft)
- Erarbeitung von Vorschlägen zu Ehrenmitgliedschaften (Gesamtvorstandschafft)
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, bzw. sonstiger Rechte beschränkender Maßnahmen (Gesamtvorstandschafft)
- Erstellen von Jahresberichten (zuständiges Gesamtvorstandsmitglied des Fachbereichs) Bestellung von Preisrichtern für die BLV-Meisterschaft (zuständiger Fachgruppenvorsitzender mit Schatzmeister)
- Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Fachgruppentagungen (zuständiger Fachgruppenvorsitzender in Absprache mit 1. Vors.)
- Zulassung von Scholaren zu BLV-Meisterschaften (Fachgruppenvorsitzender), Erteilung von Scholarenbescheinigungen it 1.Vors.)
- laufende Ergänzung und Berichtigung der Ausstellungsbestimmungen, Ausstellungsordnungen, Schauklasseneinteilungen aufgrund gefasster Beschlüsse sowie Vorhaltung der aktuellen Fußringgrößenverzeichnisse (Vorsitzender der zuständigen Fachgruppe)
- laufende Ergänzung und Berichtigung der Geschäftsordnungen/Satzungen der Preisrichtervereinigungen einschl. Mitgliederverzeichnisse (Vorsitzende der Preisrichtervereinigungen)
- Anmeldung von Scholaren zu Preisrichterprüfungen bei der zuständigen Prr.-Vereinigung des DKB (zuständiger Preisrichtervorsitzender mit 1. Vors.) Tagungen der Preisrichtervereinigungen des BLV richten sich nach deren Geschäftsordnungen/ Satzungen. Zuständig ist der jeweilige Preisrichtervorsitzende. Zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks des BLV und/oder zur Geschäftsabwicklung muss sich der BLV wirtschaftlicher Einrichtungen bedienen. Er kann nach Gesamtvorstandsbeschluss selbständige wirtschaftliche Einrichtungen schaffen, sich an wirtschaftlichen Einrichtungen beteiligen und/oder den unmittelbaren Mitgliedern Beteiligungen anbieten.

3.4 Sitzungen und Beschlussfassungen der Vorstandsgremien

In Ergänzung der Bestimmungen des § 12 der Satzung wird folgendes festgelegt:

- Die Einladung zu Sitzungen muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. Sie muss Ort, Zeit und die Tagesordnung enthalten.
- Die Fachgruppenvorsitzenden und die Preisrichtervorsitzenden geben die zur Tagesordnung notwendigen Beiträge rechtzeitig vor Einladungsversand an den 1. Vorsitzenden
- Die anlässlich von Sitzungen zu erstellenden Niederschriften sind durch den Schriftführer möglichst bald nach der Sitzung zu erstellen. Zu den Fachgruppentagungen erstellen die Fachgruppen- oder Preisrichter-vorsitzenden bzw. eine von ihnen bestimmte Person ein Protokoll. Diese Protokolle sind dem Schriftführer zuzuleiten und werden als Anhang dem Protokoll zur Mitgliederversammlung beigefügt. Die Niederschriften sind längstens innerhalb von 4 Wochen den Gesamtvorstandsmitgliedern zuzuleiten. Soweit nach Erhalt der Niederschriften Einwände gegen den Inhalt bestehen, sind diese beim 1. Vorsitzenden zu erheben.
- Über Niederschriften ist Beschluss zu fassen.

3.5 Kostenerstattung und Zuwendungen

Die Gesamtvorstandsmitglieder erhalten bei Teilnahme für die notwendigen Fahrten, für Übernachtungen (soweit nicht durch den Schatzmeister bestellt) und für Tagesaufwendungen anlässlich gemäß Satzung einberufener Mitgliederversammlungen und zu Sitzungen anlässlich von Mitgliederversammlungen Kostenersätze lediglich bis zur maximalen Höhe der im DKB beschlossenen Kostenersätze für amtierende Preisrichter. Sind die angefallenen Übernachtungskosten höher als das zustehende Übernachtungsgeld, werden gegen Beleg die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten erstattet.

Bei sonstigen einberufenen Sitzungen wird bei Teilnahme ein Tagessatz und ein Kostenersatz je gefahrenen Kilometer erstattet. Über die Höhe der Sätze entscheiden die Anwesenden je nach Sitzungsdauer. Der Tagessatz und der Kilometerersatz dürfen jedoch die Höhe der vom DKB festgelegten Sätze für amtierende Preisrichter nicht übersteigen. Vorstandsmitglieder, Fachgruppenvorsitzende und Preisrichtervorsitzende, die nach Beschluss des Vorstands als Delegierte zu Tagungen des DKB sowie anderer Organisationen abgeordnet sind, erhalten Kostenersatz in derzeit ½ der im DKB beschlossenen Kostenersätze für amtierende Preisrichter. Zuwendungen für Pauschal- und Kleinausgaben für BLV-Tätigkeiten sind derzeit mit 50,-€/Jahr in gleicher Höhe für Vorstandsmitglieder und Fachgruppen-vorsitzende festgesetzt. Kostenersatz für die durch Vorstandsbeschluss zu tätigen Ausgaben und der im Rahmen der Aufgabenzuweisung anfallenden Kosten werden nur gegen Beleg erstattet. Ein- und derselben Person dürfen im Rahmen der Kostenerstattung Ansprüche nur einmal vergütet werden. Von dritter Seite erhaltene Erstattungen und Vergütungen sind in Abzug zu bringen

3.6 Fachgruppen und Preisrichtervereinigungen

Die Aufgaben sind in den §§ 3 und 21 der Satzung sowie unter „Zuständigkeiten und Aufgaben“ geregelt. Derzeit gelten die im aktuellen Züchterhandbuch veröffentlichten Ausstellungsbestimmungen (Allgemeines, Fachgruppen „G“, „FPMCE“, „SE“) und Geschäftsordnungen/ Satzungen der Preisrichtervereinigungen „G“, „FPMCE“ und „SE“.

3.7 Ehrengericht

Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten sind in § 18 der Satzung geregelt. Die gewählten Ehrengerichtsmitglieder erhalten bei Anrufung des Ehrengerichts Kostenersätze in Art und Höhe entsprechend der im DKB beschlossenen Kostenersätze für amtierende Preisrichter für ihre Tätigkeit.

Die im Rahmen eines Ehrengerichtsverfahrens entstandenen Kosten gehen zu Lasten desjenigen, der das Ehrengericht beauftragt. Der Sprecher des Ehrengerichts kann Vorauszahlung auf erwartbare Kosten verlangen.

3.8 Revision und Revisoren

Unter Revision ist die sowohl kontinuierliche Kontrolle und Überwachung aller im Zusammenhang mit der Organisation stehenden Veranlassungen wie auch die aufgrund eines eigenen Auftrags oder aus einem bestimmten Anlass heraus vorzunehmende materielle Prüfung zu verstehen. Zu unterscheiden ist demnach bei der Wahrnehmung der Berechtigung und Verpflichtung aus der eigenverantwortlichen Leitung entsprechend der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und der Regelung aus Satzung und Geschäftsordnung wie auch aus der auftragsgemäßen Verpflichtung aus den Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung.

Für alle Angelegenheiten des BLV, insbes. Kassenführung, ist der Vorstand des BLV, aufgrund der entsprechenden rechtlichen Bestimmungen sowie der Festlegungen in der Satzung, in eigenverantwortlicher Leitung berechtigt und verpflichtet. Er hat demzufolge auch die Überwachungs- und Kontrollfunktion auszuüben.

Dies bezieht sich insbesondere auf die Prüfung

- a) der Organisationskonstitution, d.h. der finanziellen Verhältnisse (z.B. der Liquidität, Finanzierung) und der organisatorischen Verhältnisse (Organisationsaufbau und -ablauf)

- b) der Betriebstätigkeit, d.h. der finanziellen Vorgänge (Geld-/Zahlungsverkehr) und der leistungsbezogenen Vorgänge (Einkauf, Bestandhaltung, Verwaltungs- und Beschlussvorgänge)
- c) der Rechnungslegung, d.h. des Ergebnisses der Tätigkeiten, das sich im entsprechenden Jahresabschluss niederschlägt.

Soweit der Vorstand bei der Ausübung dieser Funktionen Aufgabenübertragungen an Mitglieder des Gesamtvorstandes oder an die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenrevisoren vornimmt, unterstehen diese in diesen Angelegenheiten dem Vorstand unter Federführung des 1. Vorsitzenden. Nachdem hier neben reinen Feststellungen auch Wertungen wiedergegeben werden, sind diesbezügliche Berichte erst nach Besprechung mit und nach Beschluss durch den Vorstand dem Gesamtvorstand und ggf. der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.

Die Mitgliederversammlung erfüllt ihre Revisionspflicht durch die Wahl von zwei mittelbaren Mitgliedern zu Kassenrevisoren und durch die Genehmigung der Kassen- und Revisionsberichte.

Die Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung des Jahresabschlusses und die Ergebnisfeststellung in Zeitnähe zum Abschlussstichtag. Die Prüfungsausführung besteht in der Feststellung der gegebenen Sachverhalte, in Abstimmungs- und Belegkontrollen buchmäßig erfasster Vorgänge und der Befragung des Schatzmeisters und/oder der vom Vorstand beauftragten Person/Personen zu Ausgangs- und Veranlassungsgründen, ggf. unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen. Der Prüfungsauftrag umfasst somit neben dem reinen Soll-/Istvergleich (rein rechnerische Prüfung des Kassenbuchs einschl. Belege und Materialbestandsprüfung) auch die qualitative Quellenprüfung.

Über die stattgefundenen Prüfungshandlungen ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, der neben den Angaben zu Prüfern, Prüfungstag und -zeitraum, Prüfungsort, Prüfungsart und -umfang (Stichprobenprüfung, Vollprüfung) das Ergebnis der Prüfung sowie die erteilten Auskünfte und ggf. Unterlagen beinhaltet. Darüber hinaus sind die Revisoren verpflichtet, alle Feststellungen über zur Kenntnis gelangte Mängel und Unregelmäßigkeiten ohne Ansehen einer Person, schriftlich festzuhalten.

Einen Durchschlag des Prüfungsberichts erhält der Schatzmeister zur Unterrichtung des Vorstands, ein Exemplar behalten die Revisoren zur Berichterstattung bei der Mitgliederversammlung.

Für die Revisorentätigkeit einschließlich Berichterstattung erhalten die Revisoren einen Tagessatz und Fahrtkosten entsprechend der im DKB beschlossenen Kostensätze für amtierende Preisrichter.

III. Mitgliedschaften im BLV

Mitgliedschaften im BLV können nur auf Antrag und nach Beschluss des Vorstands bzw. deren beauftragten Personen, derzeit Vorsitzender und Schatzmeister, erworben werden.

Eine Beschränkung hinsichtlich der Mitgliedschaft ausschließlich auf das Bundesland Bayern besteht nicht.

Die Verpflichtungen und die Rechte aus der BLV-Mitgliedschaft wirken, sofern Ländergesetze des betreffenden Bundeslandes dem nicht entgegenstehen, einschließlich der ausschließlichen Zugehörigkeit im Rahmen

der Organisation DKB, auf alle Mitglieder gleichermaßen.

IV. Mitgliederversammlungen des BLV

1. Beschreibung

Derzeit werden entsprechend der Maßgaben der §§ 14 - 16 der Satzung durchgeführt

- die Frühjahrstagung des BLV jeweils einen Sonntag vor dem Palmsonntag.
- die Herbsttagung des BLV jeweils am 4. Sonntag des Monats September und jeweils am Ort der Durchführung der Bayerischen Meisterschaften
- Fachgruppentagungen, zeit- und orte-gleich mit der jeweiligen Mitgliederversammlung.

Preisrichtertagungen werden nach den Festlegungen der Preisrichtervereinigungen des BLV durchgeführt. Sie sollten in Zeitnähe der BLV-Mitgliederversammlungen abgehalten werden.

2. Teilnahmeberechtigung, Stimmrecht

Teilnahmeberechtigt zu Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder der dem BLV angeschlossenen Vereine. Das Stimm- und Antragsrecht wird gemäß § 17 der Satzung ausgeübt.

3. Feststellung der Teilnahme und Beschlussfähigkeit

Bei allen Mitgliederversammlungen ist die Anwesenheit der Stimmberechtigten sowie die Anzahl der Stimmen festzustellen und bekanntzugeben. Die Beschlussfähigkeit zu Mitgliederversammlungen ist gegeben, wenn alle Vereine eingeladen wurden. Soweit in der Satzung (vergl. § 15) und/oder der Geschäftsordnung andere Beschlussfassungen nicht vorgeschrieben sind, beschließt bei Mitgliederversammlungen die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Beschlussergebnisses nicht bewertet.

4. Einberufung und Versammlungsleitung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden. Die Vorsitzführung und Versammlungsleitung bestimmt sich aus den in der Geschäftsordnung in Ziffer II. 3.1 festgelegten „Zuständigkeiten und Aufgaben“ des Vorstands / Gesamtvorstands. Eventuell erforderliche Vertretungen regeln sich nach Vorstands / Gesamtvorstandsbeschluss.

5. Tagesordnung

Die Tagesordnungen sind nach den Bestimmungen von Satzung und Geschäftsordnung sowie nach den Erfordernissen der Geschäftsführung zu erstellen.

Über die Tagesordnung ist nach Eröffnung der jeweiligen Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.

Eine Änderung der Tagesordnung kann durch Beschluss der Stimmberechtigten erfolgen.

6. Protokollführung und Veröffentlichung

Bei allen Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen. Sie müssen zumindest Ort, Zeit, Versammlungsleitung, Stimmberechtigte, die Beschreibung der Beschlussinhalte und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Verantwortlich für den sachlichen und vollständigen Inhalt unterzeichnet der Schriftführer, im Abwesenheitsfall das mit der Protokollführung beauftragte Gesamtvorstandsmitglied. Protokolle sind in zeitlicher Nähe der Mitgliederversammlungen zu erstellen und längstens innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden zur Gegenzeichnung sowie zur Publizistik der Zusammenfassung zuzuleiten.

Einwände gegen die im Fachorgan „Der Vogelfreund“ veröffentlichte Protokollzusammenfassung sind jeweils schriftlich innerhalb von 8 Wochen nach der Veröffentlichung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Bei sachlicher Berechtigung sind Ergänzungen und Berichtigungen vorzunehmen und durch den 1. Vorsitzenden zu veröffentlichen. In Zweifelsfällen oder bei Nichtübereinstimmung sind Protokolleinwände bei der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Hiervon ist der betroffene Verein in Kenntnis zu setzen.

7. Anträge zu Mitgliederversammlungen

7.1 Regelfallanträge

Anträge zu Mitgliederversammlungen und Fachgruppentagungen können stellen

- a) nach erfolgtem Mehrheitsbeschluss des jeweiligen Gremiums
 - der Vorstand und der Gesamtvorstand des BLV einschließlich und für die eingerichteten Arbeitsgruppen
 - das Ehrengericht und die Kassenrevisoren
 - die Fachgruppen und die Preisrichtervereinigungen
- b) nach erfolgtem Mehrheitsbeschluss im Verein und mit Unterschrift des Vereinsvorsitzenden
 - die Vorstandschaften von Mitgliedsvereinen des BLV und
 - alle mittelbaren Mitglieder des BLV

Anträge sind mit Begründung schriftlich

- a) sofern sie den BLV betreffen bis spätestens 30.06. zur Beschlussfassung in der Herbsttagung und
- b) sofern sie den DKB betreffen bis spätestens 31.01. zur Beschlussfassung in der Frühjahrstagung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Der 1. Vorsitzende sorgt für die Unterrichtung der zuständigen Organe und Gremien. Des weiteren obliegt ihm die Unterrichtung der Vereine mindestens 4 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung.

7.2 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können in besonderen Fällen und bei unbedingter Erfordernis (z.B. unaufschiebbare Wirkung, kurzfristig aufgetretene äußere Einflüsse) durch die BLV-Vorstands-/ Gesamtvorstandsmitglieder und die Stimmberechtigten bei der Mitgliederversammlung und den Fachgruppentagungen eingebracht werden.

Dringlichkeitsanträge sind in Schriftform beim Vorsitzführenden der jeweiligen Mitgliederversammlung bzw. Fachgruppentagung einzureichen und durch diesen bekanntzugeben.

Über die Zulassung des Dringlichkeitsantrags entscheiden die Stimmberechtigten der betreffenden Mitgliederversammlung, bzw. Fachgruppentagung Hierzu ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

7.3 Sonstige Anträge

Soweit von Organisationen, bei denen der BLV Mitglied ist oder die er federführend vertritt, Anträge eingebracht werden, sind diese in den Mitgliederversammlungen zu behandeln.

8. Antragsberatung und Abstimmung

Zu Beratungsbeginn erfolgt die Verlesung des Antrags und soweit der Antragsteller dies wünscht, eine Kurzerläuterung des Antrags durch ihn selbst. Die Antragsberatung erfolgt nach der Regelung „Wortmeldungen“.

Ändern sich aufgrund der Beratung, durch Verbesserung des Wortlauts oder durch Präzisierung, Anträge oder Antragsinhalte, sind diese vor der Abstimmung in der zu beschließenden Fassung nochmals der Mitgliederversammlung bzw. Fachgruppentagung vorzutragen. Entstehen durch die Bera-

tung zusätzlich eine oder mehrere Antragsvarianten, sind diese einzeln vor einer Abstimmung zu verlesen.

Die Beratung kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung bzw. Fachgruppentagung beendet werden.

Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel per Akklamation. Sofern von einem Mitglied eine Abstimmung per Stimmzettel verlangt wird, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Zur Beschlussfassung im Rahmen der Antragsberatung und -abstimmung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern anderes in Einzelbestimmungen der Satzung oder Geschäftsordnung nicht festgelegt ist.

9. Wortmeldungen

Wortmeldungen werden vom Vorsitzführenden entgegengenommen, der das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Bei Bedarf ist eine Rednerliste zu erstellen und ggf. die Redezeit zu begrenzen. Der Vorsitzführende kann selbst jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen.

Zur Wortmeldung und als Redner sind in der Regel nur Stimmberechtigte zugelassen. Diesen gleichgestellt sind die BLV-Gesamtvorstandsmitglieder. In Ausnahmefällen kann auch anderen Anwesenden das Wort erteilt werden.

Die Redner sind gehalten, ihre Beiträge sachbezogen und frei von persönlichen Einflüssen sowie in angemessener Zeit darzubieten, bzw. auf das Wort zu verzichten, wenn Vorredner deckungsgleiche Aussagen getroffen haben.

Antrag auf Beendigung der Debatte oder Beratung kann gestellt werden, wenn wesentliche neue Erkenntnisse nicht mehr erwartbar sind. Darüber beschließt die Versammlung nach Bekanntgabe der noch vorliegenden Wortmeldungen.

Sind zu einer in der Debatte oder Beratung stehenden Angelegenheit Anfragen zum klaren Verständnis der Angelegenheit, bzw. Aussagen zu Satzung und/oder Geschäftsordnung vorhanden, sind diese vordringlich und werden außer der Reihe und vor dem Abstimmungsvorgang selbst dann zugelassen, wenn Antrag auf Schluss der Debatte oder Beratung gestellt wurde.

Redner, die nicht zur anstehenden Angelegenheit sprechen, muss der Vorsitzführende ermahnen, zur Sache zu sprechen. Redner, die sich in Bezug auf Satzung/ Geschäftsordnung gemeldet haben, aber zur Angelegenheit sprechen, sind auf Satzung/ Geschäftsordnung zurückzurufen. Bei Nichteinhaltung der Maßgabe kann der Vorsitzführende nach Beschluss der Versammlung das Wort entziehen.

Zu Angelegenheiten, über die abgestimmt wurde, darf das Wort in der Regel nicht mehr erteilt werden. Über Ausnahmen beschließt die Versammlung.

Der Vorsitzführende hat Redner, die den Wortentzug missachten, und Teilnehmer an Mitgliederversammlungen, die sich ungebührlich verhalten, ohne Ansehen der Person und Funktion, zur Ordnung zu rufen. Bei Missachtung der Ordnungsaufforderung oder bei ungebührlichem Verhalten des Vorsitzführenden selbst, kann die Versammlung die betreffende Person von der weiteren Teilnahme ausschließen. Gegebenenfalls ist die Versammlung zu unterbrechen.

V. Wahlen für Ehrenämter des BLV

Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung (insbes. §§ 11, 14, 15 und 17) und

die Ziffern IV.3 der Geschäftsordnung auch für Preisrichtervorsitzende, wenn die Wahl nicht durch die Preisrichtervereinigung nach dessen Bestimmungen durchgeführt wurde/wird.

Der Schriftführer des amtierenden Vorstands hat die zur Wahldurchführung erforderlichen Unterlagen vorbereitet vorzuhalten.

Ergänzend werden zur Wahl Abläufe und Festlegungen wie folgt getroffen:

Nach der Abstimmung über die Entlastung des Gesamtvorstands auf Antrag im Rahmen der Revisionsberichterstattung durch den oder die amtierenden Revisor/Revisoren bestimmt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einen aus drei mittelbaren Mitgliedern des BLV bestehenden Wahlvorstand.

Eine eventuelle Nichtentlastung einzelner oder aller Vorstands-/Gesamtvorstandsmitglieder steht der Durchführung von Neuwahlen nicht entgegen. Durch Neuwahlen bleiben die Verpflichtungen zur Beseitigung der Umstände, die zur Nichtentlastung geführt haben, unberührt.

Der Wahlvorstand, dem Kandidaten und Bewerber für ein Vorstands-/ Gesamtvorstandsamt nicht angehören sollten, bestimmt aus seinen Reihen einen Sprecher und einen Protokollführer. Dem Wahlvorstand sind durch den bislang amtierenden Vorstand alle schriftlich eingegangenen Wahlvorschläge zu überlassen.

Der Wahlvorstand stellt die stimmberechtigten Mitglieder fest und sorgt für die Beschlussfassung über die Abstimmungsart bei nur einem Bewerber für ein Ehrenamt. Er berichtet über eventuell schriftlich eingegangene Wahlvorschläge.

Der Wahlvorstand gibt bekannt, dass die Wahl gesondert für jedes Ehrenamt und in der Abfolge die bis zu 5 Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge der Nennung in § 9 der Satzung,

- die bis zu 3 Fachgruppenvorsitzenden in der Reihenfolge „G“, „FPMCE“ und „SE“
- die zwei Revisoren und
- die (entsprechend zu fassendem Beschluss) 3 - 5 Ehrengerichtsmitglieder gewählt werden und soweit
- die Preisrichtervorsitzenden nicht durch die Preisrichtervereinigung selbst gewählt wurden/werden, in der Reihenfolge „G“, „FPMCE“ und „SE“.

Der Wahlvorstand gibt die Anzahl der Stimmberechtigten bekannt und fordert je Ehrenamt zur Unterbreitung von Wahlvorschlägen auf. Er holt die Bereitschaftserklärung zur Kandidatur des/der Genannten ein. Bei Nichtanwesenheit und/oder bei schriftlichem Wahlvorschlag muss die Bereitschaftserklärung zur Kandidatur wie auch die Wahlannahmeerklärung vorliegen, ansonsten wird der Vorschlag/ die Bewerbung nicht berücksichtigt. Der Wahlvorstand verweist darauf, dass bei mehr Bewerbern für das Ehrenamt in geheimer Wahl abzustimmen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass keiner der Bewerber im ersten Wahldurchgang mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, wobei in einem zweiten Wahldurchgang der Bewerber als gewählt gilt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Der Wahlvorstand benennt alle Bewerber für das betreffende Ehrenamt, führt die Abstimmung durch, ermittelt das Ergebnis und gibt dies bekannt. Er befragt den Gewählten, ob dieser die Wahl annimmt, bzw. verweist auf die schriftliche Erklärung.

Nach Abschluss aller einzelnen Wahlgänge gibt der Wahlvorstand das Gesamtergebnis

bekannt. Er lässt Beschluss darüber fassen, dass Einwände gegen die Wahldurchführung nicht bestehen und spätere Einwendungen ausgeschlossen sind.

Das Wahlprotokoll ist dem gewählten 1. Vorsitzenden zu überlassen.

Soweit bei einer Wahl einzelne oder alle erforderlichen Mitglieder des Vorstands nicht gewählt werden können, gilt der Wahlvorstand, bzw. das durch den Wahlvorstand für das zu besetzende Vorstandsamt aus seinen Reihen bestellte Wahlvorstandsmitglied, als kommissarischer Vorstand, bzw. als kommissarisches Vorstandsmitglied des BLV, der/das die Geschäfte nach Durchführung und Beendigung der Mitgliederversammlung durch den bisherigen Vorstand aufnimmt.

Es ist unverzüglich unter Einhaltung der §§ 13, 14 und 15 der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung für Neu- oder Ergänzungswahlen einzuberufen. Im Bedarfsfall ist § 29 BGB anzuwenden.

Der bisher amtierende Vorstand-/Gesamtvorstand führt die Versammlung fort. Ab dem Tagesordnungspunkt „Schlusswort“ übernimmt der gewählte Gesamtvorstand die Geschäfte des BLV.

VI. Beiträge an den BLV

Beiträge werden nach den Festlegungen des § 6 der Satzung von den unmittelbaren Mitgliedern erhoben. Die Art und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Höhe des Jahresbeitrages je mittelbarem Mitglied des BLV, beschließt die Mitgliederversammlung. Dieser enthält den Beitragsanteil für den „Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.“. Anteile für die Herausgabe eines eigenen Fachorgans sind nicht enthalten.

Die Höhe des Beitrags des unmittelbaren Mitglieds bemisst sich derzeit nach der Anzahl der dem Landesverband mittelbar über den Verein angeschlossenen Mitglieder.

Der Beitrag wird jeweils mit der Ringbestellung, spätestens jedoch zum 31.10. für das darauffolgende Geschäftsjahr fällig; bei Neumitgliedern mit der Meldung.

Gesonderte Beiträge für die Fachgruppen werden derzeit nicht erhoben. Die Beiträge zu den Preisrichtervereinigungen richten sich nach deren Satzungen / Geschäftsordnungen.

VII. Leistungen des BLV

1. Aufwendungen für Bayerische Meisterschaften

Für die gemäß §§ 2 und 20 der Satzungen durchzuführenden Bayerischen Meisterschaften beschafft der BLV derzeit Ehrenpreise entsprechend der im aktuellen Züchterhandbuch veröffentlichten „Anhaltewerte für Bayerische Meisterschaften“ bis zu einem bestimmten Gesamtbetrag.

Die Höhe des Betrages legt der Vorstand fest. Der Betrag wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

Des weiteren übernimmt der BLV im einzelnen folgende Kosten für:

- Hin- und Rückfahrvergütungen sowie Tages- und Übernachtungssätze (soweit nicht durch den Schatzmeister bestellt) für die amtierenden Preisrichter entsprechend der jeweils im DKB beschlossenen Preisrichterkostensätze für den erforderlichen Zeitraum.
- Hin- und Rückfahrvergütungen, Tagessätze, Übernachtungssätze (soweit nicht durch den Schatzmeister bestellt) für Vorstandsmitglieder, Fachgruppen- und Preisrichtervorsitzende entsprechend der im DKB beschlossenen Preisrichterkostensätze für den erforderlichen Zeitraum während Einlieferung und Be-

wertung sowie 50 % Kostenersatz für die Ausstellungstage Samstag u. Sonntag

- Bereitstellung von Bewertungsbögen für alle Fachgruppen,
- Vergabe von Leistungs- und Ehrennadeln an Mitglieder des Ausrichters der Meisterschaft sowie besondere Ehrengäste.

2. Zuteilungen an Vereine und Mitglieder

2.1 Zur Förderung des Ausstellungs wesens erhalten Vereine

- Zuteilungen des BLV an seine Vereine und
- in Weiterleitung die vom DKB erhaltenen Zuteilungen entsprechend der im aktuellen Züchterhandbuch veröffentlichten Zusammenfassung „Ihr Anspruch - - - Die BLV-Leistungen“ (soweit nicht durch den Schatzmeister bestellt)“.

2.2 Weitere Leistungen des BLV sind

- Jubiläumsurkunde für Zugehörigkeit des Vereins zum BLV
- Leistungsurkunde für aktiven Vogel- und Naturschutz des Vereins nach Mitteilung
- Geburtstagskarten an Vereinsvorsitzende (soweit Geburtsdatum mitgeteilt wurde) und
- • BLV-Rundbriefe entsprechend der im aktuellen Züchterhandbuch veröffentlichten Zusammenfassung „Ihr Anspruch - - - Die BLV-Leistungen“.

2.3 Einzelfalleistungen

- Die Verleihung des „BLV – Ehrenabzeichens in Gold mit Goldlorbeer“ als höchste Auszeichnung des BLV erfolgt ausschließlich auf BLV - Gesamtvorstandsbeschluss.
- Die Verleihung der „BLV - Ehrenmitgliedschaft“ erfolgt ausschließlich auf Vorschlag der BLV-Gesamtvorstandschaft und mit Mitgliederversammlungsbeschluss.
- Die Beantragung der „DKB-Ehrennadel in Gold“ oder der „DKB - Ehrenmitgliedschaft“ erfolgt durch BLV - Gesamtvorstandsbeschluss.
- Die Mitgliedsvereine haben die Möglichkeit in begründeten Fällen entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die Entscheidung obliegt der Gesamtvorstandschaft bzw. der Mitgliederversammlung.
- Der BLV beantragt für BLV - Mitgliedsvereine einen Ehrenpreis beim DKB für 25-, 50-, 75- oder 100-jähriges Bestehen.

VIII. Fußringe

1. Zweck

Soweit Züchter als mittelbare BLV-Mitglieder im Tätigkeits- und Geltungsbereich der Organisation „Deutscher Kanarienvogelzüchter-Bund (DKB) e.V.“ betroffen sind, wird seitens des BLV zwingend auf die gebotene Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Normen, insbesondere der Natur- und Artenschutzgesetze, durch jedes mittelbare Mitglied verwiesen.

Zugleich wird jedes mittelbare Mitglied des BLV als Züchter verpflichtet, jedem von ihm gezüchteten Vogel ausschließlich einen vom DKB oder einen von einer im DKB anerkannten Organisation geschaffenen, anerkannten Fußring als Kennzeichen aufzuziehen.

Ohne jede Ausnahme darf der einzelne Jungvogel nicht mit mehr als einem Fußring, der unter anderem die Mitgliedsnummer des Züchters tragen muss, beringt werden. Eine Weitergabe der Fußringe an „Dritte“ ist nicht zulässig! Soweit eine Doppel-/ Mehrfachmitgliedschaft DKB/AZ/DSV/VZE besteht und Doppel-/Mehrfachringbezug erfolgt, darf nur

der Fußring **einer** Organisation aufgezogen werden.

Der DKB veröffentlicht alljährlich eine Fußringliste mit den gültigen Fußringgrößen. Soweit für einzelne Vögel keine Fußringgrößen veröffentlicht sind, sind diese über die jeweils zuständigen Fachgruppenvorsitzenden in Erfahrung zu bringen.

Trotz veröffentlichter Fußringgröße ist der Züchter verpflichtet, die Abziehbarkeit des Fußringes zu prüfen. Ist der Fußring abziehbar, darf der beringte Vogel nicht zu Ausstellungen verbracht werden.

2. Bestellung und Bezug

Der Züchter als mittelbares Mitglied des BLV kann die benötigten Fußringe über den Ringwart seines Vereins beim Ringwart des BLV in der Zeit ab September bis einschl. April eines jeden Jahres für das betreffende Ringbezugsjahr bestellen.

Bei Fußringbestellungen für WS und GS ist bei der Erstbestellung eine amtlich beglaubigte Zuchtgenehmigung nachzuweisen und in 2-facher Ausfertigung mit der Fußringbestellung beim BLV-Ringwart einzureichen. Genehmigungrelevante Änderungen sind dem Ringwart vorzulegen. Auf die Bestimmungen des Viehseuchengesetzes und der Psittakoseverordnung wird hingewiesen.

Fußringbestellungen müssen klar und eindeutig sein. Namenskürzungen sind nicht erlaubt. Der Züchter und der Verein tragen die Verantwortung für die Richtigkeit der Fußringbestellung.

Der BLV-Ringwart trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fußringlisten. Er leitet diese weiter. Die Fußringbestellungen für WS und GS sind durch den BLV-Ringwart an den Bundesringwart des DKB zur Bestellung weiterzuleiten. Bei Neumitgliedern ist der Nachweis über die erteilte Halte- und Zuchtgenehmigung mit einzureichen.

Scheiden Züchter als mittelbare Mitglieder aus dem BLV aus, trägt der BLV-Ringwart mit dem Vereinsringwart Sorge dafür, dass unter diesen betreffenden Züchter- bzw. Mitgliedsnummern für die Dauer von sechs Jahren kein Ringbezug erfolgen kann. Des weiteren überwacht der BLV-Ringwart die Einhaltung der Einschränkung von Mitgliedsrechten, soweit der Ringbezug betroffen ist. Bestehen hinsichtlich der Fußringe Maßgaben gesetzlicher Vorschriften und Normen, muss der Bayerische Landesverband den Ringbezug nach diesen Maßgaben gestalten. Sind sonstige besondere Erfordernisse gegeben, kann der BLV mit einem einfachem-Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder den Ringbezug nach den Erfordernissen gestalten.

Derzeit werden die Fußringbestellungen zu Fußringbedingungen über den Bundesringwart des DKB durch den BLV-Ringwart abgewickelt. Die Auslieferung erfolgt je nach Bestellungseingang derzeit frühestens ab 2. November für alle Sparten. Der Bezug von Pflichtringen ist gesondert geregelt.

IX. Bewertungsschau des BLV

Die „Bayerischen Meisterschaften“ werden auf der Grundlage der Satzung durchgeführt sowie unter Beachtung der Geschäftsordnung.

Die Meisterschaft findet in der Regel zum 2. Wochenende im Dezember statt, sofern nicht besondere Gründe des Ausrichters der Bayerischen Meisterschaft eine Terminänderung bedingen.

Bewerbungen auf Ausrichtung einer Bayerischen Meisterschaft sind an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Derzeit gelten für BLV-Meisterschaften die im aktuellen Züchterhandbuch veröffentlichten

Bestimmungen „BLV-Meisterschaften“ und „Grundsätze für Vogelbörsen“ neben den bereits in Absatz 1 dieser Ziffer genannten Satzungs- und Geschäftsordnungsbestimmungen.

Die im aktuellen BLV-Handbuch bzw. im Fachorgan des DKB veröffentlichten Ausstellungsordnungen des DKB sowie die Ausstellungsordnung des BLV sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

X. Sonstiges

1. Zusammenfassung wichtiger Antrag und Meldetermine

An den 1. Vorsitzenden sind einzureichen

- fortlaufend
 - a) Änderungen aufgrund von Vereinsvorstandswechseln
- bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres
 - a) Anträge an den DKB zur Behandlung in der Frühjahrstagung des BLV,
 - b) Mitteilungen zu Vereinsleistungen auf dem Gebiet „Vogel- und Naturschutz“,
 - c) Anträge auf „BLV-Ehrenabzeichen in Gold mit Goldlorbeer“, „DKB-Ehrennadel in Gold“,
 - d) Austrittserklärungen
 - e) Bewerbung auf Ausrichtung der Bayerischen Meisterschaft,
 - f) Bewerbung auf Ausrichtung einer DKB und/ oder COM-Meisterschaft
- bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres
 - a) Anträge an den BLV

An den Schatzmeister sind einzureichen

- bis spätestens 15.03. eines jeden Jahres
 - a) die Ring- und Beitragsabrechnung für das Zuchtjahr
 - b) das Formblatt „Veränderungen in Vereinsangaben zum Züchterhandbuch.“,
 - c) Bestellungen für das Züchterhandbuch

An den Ringwart sind einzureichen

- fortlaufend für den Fußringbezugszeitraum
 - a) die Fußringbestellungen einschl. erforderlicher Nachweise.
 - b)

XI. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 5. Mai 2002 in Barbing bei Regensburg beraten und beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die BLV-Geschäftsordnung vom 24. Oktober 1989.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. September 2003 wurde diese Geschäftsordnung in Punkt IV „Mitgliederversammlungen des BLV“ Ziffer 1 geändert.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. September 2005 wurde die GO in Punkt IV Ziffer 3 und 7, sowie in den Punkten VI und VII geändert.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. März 2009 wurde die GO in den Punkten IV Ziffer 7, sowie X Ziffer 1 geändert.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. September 2016 wurde die GO in den Punkten III Ziffer 7,2, sowie VIII Ziffer 2 geändert.

**BAYERISCHER LANDESVERBAND
der Vogelzüchter-, Vogelliebhaber- und
Vogelschutzverein
gegr. 1897 - BLV e.V.**

Die Vorstandschaft

Ihr Anspruch - - - Die BLV-Leistungen

(Stand September 2016)

Nachdem sich zu fast schon standardisierten Leistungen des BLV trotzdem Fragen von Mitgliedern und Vereinen ergeben haben, wurde diese Zusammenstellung für Sie vorbereitet.

Sollten Fragen zu anderen Leistungen oder Vorgängen bei Ihnen, werte Sportfreunde auftauchen, wenden Sie sich bitte an den 1. oder 2. Landesvorsitzenden oder an jedes andere Vorstandsmitglied mit einer kurzen Schilderung des Anliegens (auch telefonische Abklärung). Sie können sicher sein, dass Ihre Frage oder Ihr Anliegen in der nächsten Vorstandssitzung behandelt wird.

JUBILÄUM

Für langjährige BLV-Zugehörigkeit sowie für langjähriges Vereinsbestehen wird ein Jubiläumsgeschenk des BLV (derzeit eine Urkunde) zuerkannt.

Das Jubiläumsgeschenk wird zuerkannt, wenn ein Verein dem BLV je ein volles Jahrzehnt (z.B. 10 Jahre, 20 Jahre, 30 Jahre usw.) oder je ein Vierteljahrhundert (z.B. 25 Jahre, 75 Jahre, 125 Jahre, usw.) angehört oder ein entsprechendes Vereinsjubiläum begeht.

Die Zugehörigkeit ergibt sich aus dem Beitritt zum BLV. Das Vereinsjubiläum ergibt sich aus den Angaben, die die Vereine zum Beitritt bzw. für das aktuelle Züchterhandbuch gemacht haben. Eine Korrektur dieser Daten erfolgt nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Der Wert des Jubiläumsgeschenks ist der Dauer der Zugehörigkeit entsprechend angemessen.

Die Übergabe findet beim Festkommers der jeweiligen BLV-Meisterschaften statt.

LEISTUNGSANERKENNUNG

Ehrenpreise für besondere Leistungen werden auf Antrag und nach Vorstandsbeschluss zuerkannt. Antrag kann jeder Mitgliedsverein des BLV, der besondere Leistungen auf dem Gebiet „Vogel- und Naturschutz“ oder „Vogelzucht“ erbringt, stellen. Dem Antrag sind Nachweise (z.B. Zeitungen u.a.) beizufügen.

Die Übergabe erfolgt anlässlich der Meisterschaften oder Tagungen des Bayerischen Landesverbands.

BLV-RUNDBRIEFE

Rundbriefe werden nach Vorstandsbeschluss aus aktuellem Anlass erstellt und versandt.

ZÜCHTERHANDBUCH

Der Vorstand des BLV erstellt bei Bedarf ein Grundwerk des Züchterhandbuchs und jährlich, ebenfalls bei Bedarf, aktualisierte Nachträge.

Ein Druck erfolgt nur bei entsprechender Nachfrage durch Vereine bzw. deren Mitglieder. Der Abgabepreis entspricht in der Regel dem Selbstkostenpreis.

Eine mögliche Ausgabe erfolgt in der Herbsttagung des BLV. Es besteht eine

Abnahmeverpflichtung für die bestellten Exemplare. Zusätzliche Exemplare für Nachbestellungen fallen nicht unter den Selbstkostenpreis und müssen nicht vorgehalten werden.

LEISTUNGSABZEICHEN DES BLV

Leistungsabzeichen werden in erster Linie für die Durchführung von BLV-Meisterschaften vergeben. Die Abgabe erfolgt im angemessenen Verhältnis und unter gebührender Berücksichtigung erbrachter Leistungen der Meisterschaftsmitwirkenden nach BLV-Gesamtvorstandsbeschluss unter Beteiligung des Vorstands des Ausrichtervereins.

Zur Vergabe kommen

BLV-Leistungsabzeichen „Silber“ für die 1. BLV-Meisterschaft,

BLV-Leistungsabzeichen „Gold“ für die 2. BLV-Meisterschaft,

BLV-Leistungsabzeichen „Silber mit Lorbeerblatt“ für die 3. BLV-Meisterschaft

BLV-Leistungsabzeichen „Silber mit goldenem Lorbeerblatt“ für die 4. Meisterschaft.

Für weitere Meisterschaftsdurchführungen bzw. für die Anrechnung einer DKB-Meisterschaftsdurchführung werden vom BLV-Gesamtvorstand im Einzelfall zu beschließende Ehrungen zuerkannt.

Darüber hinaus können BLV-Leistungsabzeichen an Mitglieder vergeben werden, die sich um den BLV langjährige Verdienste erworben haben. Über die Vergabe entscheidet die BLV-Gesamtvorstandschafft.

DKB-EHRENABZEICHEN IN GOLD

BLV-EHRENABZEICHEN IN GOLD MIT LORBEER

Die höchste Auszeichnung des DKB wird nur in sehr geringem Umfang und nach DKB-Vorstandsbeschluss vergeben. Die Landesverbandsvorstandschaffen haben hierzu beim DKB-Vorstand Vorschläge einzureichen. Eine Benachrichtigung erfolgt nur mündlich bei den DKB-Tagungen. Die Vergabe erfolgt am Festkommers bei der jeweiligen DKB-Meisterschaft.

Die höchste Auszeichnung des BLV wurde 1988 zur erstmaligen Vergabe geschaffen. Die Bewerberauswahl und den Vergabebeschluss behält sich der BLV-Vorstand vor. Die in Betracht kommenden Personen müssen die Voraussetzungen einer langjährigen Mitgliedschaft, einer aktiven Beteiligung in Verbandsangelegenheiten oder in Preisrichtervereinigungen unbedingt erfüllen.

Da es sich um eine Verbandsauszeichnung handelt, können Vereinsverdienste nicht berücksichtigt werden.

Zur Vergabe kommen je Zuchtjahr höchstens 3 BLV-Ehrenabzeichen.

Die Vergabe erfolgt ausschließlich zu offiziellen Veranstaltungen des BLV und nur durch persönliche Übergabe. Die Entgegennahme durch einen entsand-

ten Vertreter ist nicht möglich. Kann das Ehrenabzeichen unter vorstehenden Bedingungen nicht vergeben werden, entfällt die Vergabe ersatzlos.

Die Vereine können in begründeten Fällen geeignete Vorschläge unterbreiten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht.

TAGUNGEN

Die Fachgruppentagungen führt der BLV im Rahmen der Mitgliederversammlungen (Frühjahrs- und Herbsttagungen) durch. Das Tagungsprogramm, die Beiträge einschließlich Referenten, plant der BLV-Vorstand unter Berücksichtigung und Beachtung von Vereinsvorschlägen und vorliegenden Anträgen.

Die Frühjahrstagung findet jeweils einen Sonntag vor dem Palmsonntag statt. Einladung und Abwicklung erfolgen im satzungsgemäßen Rahmen.

Die Herbsttagung findet jeweils am 4. Sonntag im September statt und zwar am Veranstaltungsort der BLV-Meisterschaften. Die allgemeinen Grundsätze der Frühjahrstagung wie auch der satzungsgemäße Rahmen sind auch hier bindend. Nachdem in den Tagungen die Geschehnisse des BLV durch die Versammlung bestimmt werden, sollte es für jeden Verein selbstverständliche Pflicht sein, zumindest einen Delegierten zu entsenden.

BLV-MEISTERSCHAFTEN

Die BLV-Meisterschaften werden im satzungsgemäßen Rahmen und nach den entsprechenden DKB-Richtlinien durchgeführt.

Um die Durchführung von BLV-Meisterschaften können sich alle Mitgliedsvereine des BLV bewerben. Bei der Bewerbung sind die räumlichen und personellen Notwendigkeiten einer Großveranstaltung zu berücksichtigen. Die Bewerbung ist an den Vorstand des BLV zu richten.

Der BLV-Vorstand trägt in einer Tagung der Versammlung die Bewerbung und seinen Beschluss hierzu zur Bestätigung vor. Anschließend ist mit dem genehmigten Bewerber ein Vertrag zu schließen.

Der BLV trägt aus dem erhaltenen Standgeld die Kosten für die Preisrichter und die Fachgruppen. Darüber hinaus stellt er im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Pokale, Urkunde, Medaillen und Rosetten.

Der Verein hat alle Einnahmen aus Festabend, Eintritt, Katalog, Bewirtung, Tombola etc.. Er bestreitet hieraus seine Ausgaben. Die möglichen und erwartbaren Überschüsse fließen dem Verein zu. Ein Beteiligungsanspruch seitens des BLV besteht derzeit nicht.

VORSTANDSSITZUNGEN

Ihre Wünsche, Ihre Anregungen, Ihre Anträge, Auswirkungen von DKB-Maßnahmen, organisatorische Fragen und vieles mehr wird in den Vorstandssitzungen besprochen um Ihnen entspre-

chende Vorschläge unterbreiten zu können, damit die Ziele und der Zweck des BLV nach dem Willen seiner Mitglieder erfüllt werden können.

Wir wünschen uns weiterhin eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und auch Ihre kritische Meinung.

**BAYERISCHER LANDESVERBAND
der Vogelzüchter-, Vogelliebhaber- und
Vogelschutzvereine
gegr. 1897 - BLV - e.V.
Die Vorstandschaft**
